

(Staatsminister v. Sehdewitz.)

Ⓐ Anweisung gegeben, daß die noch vorhandenen Exemplare an die Herren Pressevertreter abgegeben werden sollen.

(Sehr gut!)

Es war keineswegs beabsichtigt, die Denkschrift zu verheimlichen.

Zu der Klage des Herrn Abg. Dr. Niethammer, daß die Sitzung als eine vertrauliche bezeichnet worden ist, möchte ich zunächst bemerken, daß der gesamte Ausschuß — nur mit Ausschluß des Herrn Abg. Dr. Niethammer — die Vertraulichkeit beschlossen hat, und zwar zufolge der Gepflogenheit, daß derartige vorbereitende Enqueten in engerem Kreise der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich gemacht werden. Wie dadurch eine Beeinträchtigung der Herren Antragsteller eingetreten sein soll, ist mir nicht recht klar. Es handelte sich ja nur um die Befragung des Ausschusses. Dieser Ausschuß sollte nach Beschluß der Stände gehört und über dessen Beratung dann dem Landtage eine Denkschrift zugestellt werden. Das ist geschehen. Die Befragung anderer Körperschaften war von Haus aus nicht vorgesehen.

Ⓑ Ferner ist bemerkt worden, daß einzelne Mitglieder nur zwei Tage vor Zusammentritt der Versammlung einberufen worden seien. Wenn das der Fall ist, was ich nicht in Abrede stellen will, so kann das nur darin seinen Grund haben, daß eine Anzahl der zunächst geladenen Herren abgesagt hatten und daß diese Absage verspätet einging. Jedenfalls aber möchte ich den Vorwurf zurückweisen, daß sich die Ausschußmitglieder in ihrer Mehrheit mit der Sache nicht eingehend befaßt hätten. Wie aus dem Protokoll über die Beratungen des Ausschusses hervorgeht, haben sich viele Herren sehr eingehend mit der Sache beschäftigt und haben sehr sachverständige und wertvolle Auskünfte erteilt. Daß der Herr Abg. Anders als Regierungskommissar einberufen war, erklärt sich einfach dadurch, daß er in der landtagsfreien Zeit Beamter, mithin Regierungsorgan ist.

Dann hat der Herr Abg. Dr. Niethammer bemängelt, daß in der Denkschrift angegeben sei, es stünden dem Antrage verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, während in der Regierungserklärung, wie sie in dem Berichte der Deputation niedergelegt ist, auf S. 147 der Denkschrift ausdrücklich gesagt sei: verfassungsrechtliche Bedenken liegen gegen diese Vorschläge nicht vor. Meine Herren! Die Sache erklärt sich einfach dadurch, daß in der Erklärung der Regierung, wie sie in dem Ausschußprotokoll niedergelegt ist, gegenüber den ersten beiden Teilen des Antrages Niethammer, wonach die fünf vortragenden Räte aus dem Finanzministerium entfernt und die Funk-

tionen des Ministerialdirektors] mit denen des Generaldirektors vereinigt werden sollten, verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden sind; es ist damals ausgeführt worden, daß der Minister, wenn er nur auf die mündlichen Auskünfte eines Ministerialdirektors, der zugleich Generaldirektor sei, angewiesen wäre, unmöglich in der Lage wäre, sich so eingehend über die Eisenbahnfragen zu orientieren, wie es unumgänglich notwendig sei, um die ihm obliegende verfassungsrechtliche Verantwortung zu tragen. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, welche zahlreichen und großen Aufgaben dem Generaldirektor der Staatseisenbahn obliegen, werden Sie ohne weiteres anerkennen, daß es ihm tatsächlich unmöglich ist, gleichzeitig in hinlänglicher Weise dem Minister als ausschließlich beratendes und orientierendes Organ zur Seite zu stehen.

Ferner war in der Regierungserklärung noch darauf hingewiesen, daß auch Bestimmungen des Reichsrechts diesem Teile des Vorschlages Niethammer entgegenständen. Es ist dazu auf S. 146 der Denkschrift gesagt worden:

„Sowohl die vom Bundesrat erlassene Verkehrsordnung — Rechtsnorm für den Verkehr — als auch die ebenfalls vom Bundesrat erlassene Eisenbahnbau- und Betriebsordnung — Rechtsnorm für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen — setzen das Vorhandensein einer Landesaufsichtsbehörde voraus, der zahlreiche bestimmte Befugnisse gegenüber den ausführenden Stellen eingeräumt seien. Es sei also bewußtermaßen eine scharfe Trennung zwischen der Oberaufsichtsstelle einerseits — in Sachsen dem Finanzministerium — und der Betriebsleitung andererseits, die vielfach auch als Aufsichtsbehörde bezeichnet werde — in Sachsen die Generaldirektion — geschaffen worden. Würden nun die Geschäfte des Ministerialdirektors mit denen des Generaldirektors in einer Person vereinigt, so wäre diese Person einmal als Oberaufsichtsbehörde und das andere Mal als ausführende Stelle tätig. Sie wäre also in unzulässiger Weise vielfach Richter in eigener Sache, und die im Reichsrechte vorgeschriebene Oberaufsichtsbehörde wäre damit in Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen ausgeschaltet.“

Das waren die Bedenken verfassungsrechtlicher Art, die gegen die ersten beiden Teile des Antrages Niethammer geltend zu machen waren. Gegen die zweite Hälfte, die sich mit der Zerlegung der Generaldirektion der Staatsbahnen in fünf getrennte Direktionen und Unterstellung einer Anzahl ausführender Inspektionen unter je eine von vier Direktionen befaßt, lagen keine Verfassungsbedenken vor, und nur das ist auf S. 147 der Denkschrift in dem damaligen Protokoll der Finanzdeputation A zum Ausdruck gelangt. Dies nur zur